Gemeindeamt Berndorf b. Sbg.
pol. Bez. Salzburg-Umgebung
5165 Berndorf, Franz-Xaver-Gruber-Platz 1 DVR: 0107875
Tel. 06217/8133-0, Fax: 06217/8133-75 UID: ATU59631946
www.berndorf.salzburg.at gemeinde@berndorf.salzburg.at

Förderungsrichtlinien

für

Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz

Ziel der Förderungsmaßnahmen

1. Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der CO_2-Emission und Senkung des Energieverbrauches
2. Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger
3. Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger

Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Unter förderungswürdigen Objekten sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen, nicht aber Wohnhausanlagen gemeinnütziger Baugenossenschaften, Häuser für Saisonwohnungen, Notunterkünfte, Baracken, Behelfsheime und Bauwerke vorübergehenden Bestandes zu verstehen.
2. Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Gemeinde Berndorf b. Sbg. befinden.
3. Das Gebäude, für das die Förderung gewährt wurde, muss ganzjährig bewohnt oder genutzt werden.
4. In einem Zeitraum von fünf Jahren kann je energiesparender Maßnahme nur einmal eine Förderung durch die Gemeinde Berndorf b. Sbg. gewährt werden.

Förderungswerber

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen, Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Vereine.
2. Natürliche Personen als Förderungswerber müssen EU-Bürger oder solchen gleichgestellt sein.
3. Ist der Förderungswerber nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.

Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen

Die Gemeinde Berndorf b. Sbg. gewährt Förderungen für folgende energiesparende Maßnahmen bei förderwürdigen Objekten durch einen nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten:

1. Förderung Energieberatung

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Energieberatung	keine	1 Stunde Energieberatung kostenlos

Die Gemeinde Berndorf fördert eine Energieberatung im Ausmaß von 1 Stunde, durchgeführt von einem qualifizierten Energieberater.
Anmeldung zur Terminvereinbarung bitte im Gemeindeamt.

2. Förderung der Erstellung eines Energieausweises für Bestandsgebäude

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Energieausweis	Erstellung Energieausweis Bestandsgebäude Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme der Punkte 3 - 5	€ 300,00

Die Durchführung ist durch den Energieausweis nachzuweisen

3. Förderung Sanierungsmaßnahmen Bestandsgebäude:

3.1. Förderung für <u>nachträgliche</u> Wärmedämmung einzelner Bauteile

Grundlage für das Gewähren der Förderung ist der Nachweis der Einhaltung bestimmter Dämmwerte (U-Wert) der sanierten Gebäudeteile.
Durchführung der erforderlichen Verbesserungen ist durch Rechnungsvorlage oder Energieausweis (Fertigstellung) nachzuweisen.

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Wärmedämmung Fassade	U-Wert ≤ 0,22 W/m².K	€ 3,00 je m²
Oberste Geschoßdecke / Dachschräge	U-Wert ≤ 0,18 W/m².K	€ 2,00 je m²
Wärmedämmung Kellerdecke	U-Wert < 0,35 W/m².K	€ 2,00 je m²

3.2. Förderung für den nachträglichen Einbau einer Biomassezentralheizung oder Anschluss an ein Biomasse Mikronetz zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung, welche eine fossile (Öl, Gas, Kohle) Heizung ersetzt

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Biomasseheizung oder Anschluss an ein Biomasse Mikronetz	Errichtung einer Biomasseheizung oder Anschluss an ein Biomasse Mikronetz, welche eine fossile (Öl, Gas, Kohle) Heizung ersetzt	€ 300,00

Die Durchführung ist durch Landes- oder Bundesförderung nachzuweisen. Entsorgungsnachweis des fossilen Kessels erforderlich, Bestätigung durch befugten Betrieb.

3.3. Förderung für den nachträglichen Fenstertausch

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Fenstertausch	U_W-Wert ≤ 0,9 W/m².K	€ 6,00 je m²

Die Durchführung ist durch Rechnungsvorlage oder Energieausweis (Fertigstellung) nachzuweisen.

4. Förderung für den Einbau einer thermischen Solaranlage zur Warmwasserbereitung und/oder Heizungsunterstützung

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Thermische Solaranlage	Errichtung einer Solaranlage für Warmwassererzeugung und/oder zur Heizungsunterstützung	€ 300,00 pro Anlage

Die alleinige Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.
Die Durchführung ist durch Rechnungsvorlage nachzuweisen.

5. Förderung für den Einbau einer Photovoltaikanlage

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Photovoltaikanlage	ab 3 kW_{peak}	€ 300,00 pro Anlage

Die Durchführung ist durch Rechnungsvorlage nachzuweisen.

Verfahren
1. Vor der Installation bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen bzw. Bewilligungen einzuholen.
2. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Gemeinde Berndorf b. Sbg. aufgelegten Förderansuchens schriftlich im Gemeindeamt einzubringen.
3. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:
3.1. Nachweise entsprechend der besonderen Fördervoraussetzungen für die Maßnahmen.
3.2. Bauanzeige bei anzeigepflichtigen Vorhaben.
3.3. Eigentumsnachweis an der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird (Grundbuchsauszug, nicht älter als ein Monat), sofern die Eigentumsverhältnisse dem Gemeindeamt nicht bekannt sind.
4. Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens 6 Monate nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen (als Nachweis gelten Rechnungsdatum bzw. der Energieausweis).
5. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
6. Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.

Kontrolle
Die Gemeinde Berndorf b. Sbg. behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

Widerruf
Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

Rechtliche Natur der Förderung
Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Berndorf b. Sbg. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

Wirksamkeitsbeginn
Die Bestimmungen dieser Richtlinien, die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Berndorf b. Sbg. in der Sitzung am 15.12.2015 beschlossen wurden, gelten mit Ausnahme von Punkt 3.1, für welchen die Wirksamkeit mit 01.07.2016 festgelegt wird, ab 01.01.2016.
Änderung der Richtlinien betreffend Pkt.3.1. beschlossen in der Gemeindevertretungssitzung am 1. Juli 2019 mit Gültigkeit 01.01.2019.
Letzte Änderung der Richtlinien betreffend Pkt. 3.1. beschlossen in der Gemeindevertretungssitzung am 14. Dez. 2021 mit Gültigkeit 01.01.2022.
Änderung der „Allgemeinen Fördervoraussetzungen, Pkt. 4“ mit Gültigkeit 01.01.2023.
Änderung „Besondere Fördervoraussetzungen, Pkt. 5“ mit Gültigkeit 01.01.2023.

Bgm. Johann Stemeseder

Hinweis: Das Ansuchen für die Gemeindeförderung liegt im Gemeindeamt auf, kann aber auch von der Homepage der Gemeinde Berndorf b. Sbg. (www.berndorf.salzburg.at) heruntergeladen werden.